

NETZZUGANG IN DER GASWIRTSCHAFT – VERTRAGLICHE REGULIERUNGEN FÜR DIE ENDVERTEILERSTUFE

Eine Folge der Liberalisierung des deutschen Gasmarktes ist der Verlust des bis dahin in der leitungsgebundenen Energieversorgung bestehenden hohen Maßes an Rechtssicherheit. Mangels klarer gesetzlicher Regelungen im EnWG und wegen des Fehlens einer Netzzugangsverordnung muss die notwendige Rechtssicherheit heute allein auf Basis zivilrechtlicher Verträge geschaffen werden. Bei der Ausgestaltung kommt der Verbändervereinbarung Gas (VV Gas) zwar besondere Bedeutung zu, Rechtsnormqualität hat sie aber nicht. Zudem enthält sie für die Vertragsgestaltung nur rudimentäre Rahmenregelungen. Neue Vertragskonzeptionen sind deshalb nötig. Joachim Müller-Kirchenbauer, Stefanie Neveling, Andrea Möller und Holger Fröhlich* erläutern, wie ein entsprechendes Vertragspaket aussehen kann.

Die Entwicklung hin zu einem liberalisierten Gasmarkt hängt weit hinter der Entwicklung in der Stromwirtschaft zurück. Zurzeit wird im Gasbereich der Netzzugang Dritter de facto nur in sehr geringem Umfang praktiziert. Konsequenz hieraus ist, dass für die vertragliche Gestaltung des Netzzugangs auf eine weit geringere Erfahrungsbasis zurückgegriffen werden kann als im Strombereich. Für die Ferngastransportstufe liegen in gewissem Umfang erste Verhandlungserfahrungen vor. Die Vertragsgestaltung auf der Endverteilerstufe, also Netzzugangsverträge zwischen Netzbetreiber und Lieferanten – vergleichbar dem Lieferantenrahmenvertrag im Strom –, und das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Endkunden (Netzkundenvertrag) steckt hingegen noch in den Anfängen der Entwicklung.

Rahmenbedingungen für die vertragliche Gestaltung des Netzzugangs

Für die inhaltliche Ausgestaltung der zur Netznutzung erforderlichen Verträge gilt zunächst das Prinzip der Vertragsfrei-

heit (siehe Theobald/de Wyl/Deschler, ZNER 2001, 24 ff.). Sie unterliegen aber den allgemeinen Regelungen des BGB, insbesondere auch denen, die sich auf die Einbeziehung und Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstrecken. Weitere entscheidende Elemente des rechtlichen Rahmens sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Kartellrecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB).

Energiewirtschaftsgesetz

Der am 31. Mai 2001 vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des EnWG sieht in § 6 a für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen – analog zur Regelung des § 6 I EnWG – das System des verhandelten Netzzugangs vor (siehe Neveling/Theobald, Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des EnWG, ZNER 2001, 67 ff.). Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben hiernach – analog den Regelungen für den Strombereich – anderen Unternehmen das Versorgungsnetz zur Durchleitung zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind, als in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Zu allen weiteren Fragen der operativen Umsetzung des Netzzu-



gangs sieht der Gesetzentwurf zwar keine Regelungen vor, nach § 6 a VIII kann allerdings der Bundeswirtschaftsminister durch Rechtsverordnung die inhaltliche Gestaltung der Verträge für den Zugang zu Netzen und Speichern regeln. Von einer solchen Möglichkeit soll der Bundesminister für Wirtschaft jedoch erst dann Gebrauch machen, wenn die Praxis zeigt, dass der verhandelte Netzzugang nicht geeignet ist, den Gasmarkt in Deutschland entsprechend den Zielen des § 1 EnWG effektiv zu öffnen.

Kartellrecht

Wichtiger kartellrechtlicher Maßstab für die zur Netznutzung erforderlichen Verträge sind die Anforderungen in den §§ 19 IV, 20 GWB. Nach § 19 IV, Ziff. 4 GWB ist ein marktbeherrschendes Unternehmen verpflichtet, den Zugang zu seinen eigenen Netzen gegen „angemessenes Entgelt“ zur Verfügung zu stellen. Als am Maßstab dieser Regelung zu messende

Entgelte wird man zweifelsohne die Netznutzungsentgelte und Entgelte für Systemdienstleistungen ansehen müssen. Dasselbe gilt für zusätzliche Entgelte im Rahmen von Kapazitätsüberschreitungen oder Entgelte für Differenzmengen im Rahmen des Bilanzausgleichs oder des

Wirtschaftsministerium kann Rechtsverordnung erlassen

* Dr. Joachim Müller-Kirchenbauer, Andrea Möller (info@bet-aachen.de); BET, Aachen; Holger Fröhlich, Dr. Stefanie Neveling (kanzlei@bbh-berlin.de); Rechtsanwälte Becker Büttner Held, Marburg/Berlin

Fiktive Vergleichsmarktprüfung erforderlich

Ausgleichs von Mehr- oder Mindermengen sowie eventuelle Bilanzierungs- oder Kontierungsentgelte. Für die Bewertung, was als ein „angemessenes Entgelt“ anzusehen ist, muss auf eine umfangreiche kartellrechtliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Weitere Kriterien finden sich in § 19 Abs. 4, Ziff. 2 und 3 GWB. Nach § 19 Abs. 4, Ziff. 2 GWB – der so genannte „Ausbeutungsmissbrauch“ – dürfen von einem marktbeherrschenden Unternehmen keine Entgelte oder sonstigen Geschäftsbedingungen gefordert werden, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Dabei ist insbesondere auf die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb Bezug zu nehmen. Die Transportentgelte und sonstigen Transportkonditionen der (marktbeherrschenden) Netzbetreiber sind damit einer „fiktiven“ Vergleichsmarktprüfung im Sinne eines „Als-Ob-Wettbewerbs“ zu unterziehen. Nach § 19 Abs. 4, Ziff. 3 GWB darf ein

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Für den Bereich der Tarifkundenversorgung ist weiterhin die AVB Gas von Bedeutung. Für den Bereich der Sonderkundenversorgung hat sie keine direkte Bedeutung. Bei einer Trennung zwischen Netznutzung und Gaslieferung kann sie generell nicht mehr unmittelbar herangezogen werden, weil in der Verordnung noch von einem einheitlichen Versorgungsverhältnis ausgegangen wird, das Netznutzung und Gasversorgung umfasst.

Verbändevereinbarung Gas

Die vom Gesetzgeber bewusst gelassenen Regelungslücken zeigen, dass die Bundesrepublik das Konzept eines verhandelten Netzzugangs verfolgt. Die Regelungslücken sollen durch Verbändevereinbarungen als Akt der Selbstregulierung geschlossen werden. Für den zur Gewährleistung der Netznutzung verpflichteten Netzbetreiber ergeben sich aus einer Verbändevereinbarung rechtlich jedoch keine unmittelbaren Bindungen. Eine Umsetzung der in der VV Gas enthaltenen Regelungen setzt daher den Abschluss entsprechender Verträge voraus.

Eine Verrechtlichung der Verbändevereinbarungen wäre zwar theoretisch möglich, so zum Beispiel wenn die Mitglieder der beteiligten Verbände diese entsprechend bevollmächtigen würden (privatrechtlicher Ansatz). Wegen der erheblichen Konsequenzen und der geringen Einflussmöglichkeiten der einzelnen Betroffenen ist

haupt einen diskriminierungsfreien Netzzugang Dritter ermöglichen. Für eine sinnvolle, diskriminierungsfreie Vertragsgestaltung ist in einigen Bereichen ein Abweichen von den Regelungen der VV Gas unumgänglich.

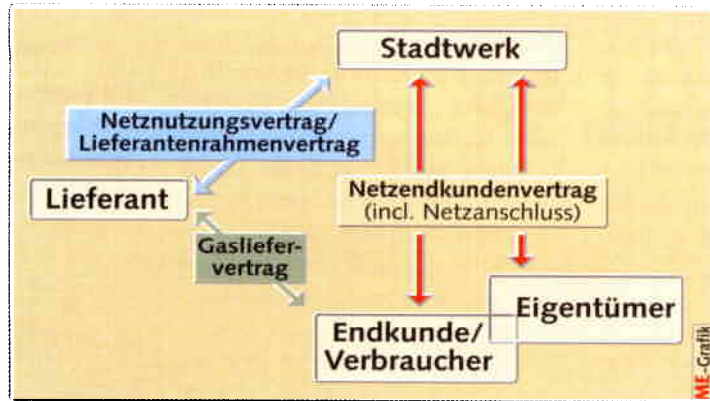
Die im Grundsatz bestehenden Vorteile einer Verbändevereinbarung, die schnelle Anpassungsmöglichkeit, der Charakter einer Konsenslösung, haben sich im Strombereich zwar positiv niedergeschlagen, wie der Übergang von der Verbändevereinbarung I zur Verbändevereinbarung II zeigt. Im Gasbereich steht eine solche Entwicklung jedoch noch aus.

Vertragsstrukturen der Netznutzung

Die Verbändevereinbarung Gas (VV Gas) ignoriert wesentliche Anforderungen an einen funktionierenden Netzzugang und sieht gegenwärtig noch kein schlüssiges Vertragssystem vor. Die VV Gas vom 4. Juli 2000 kennt lediglich den Begriff des Netzzugangs- bzw. Transportvertrages und trifft auch nur auf diese Regelungen zu. Der erste Nachtrag zur Verbändevereinbarung Gas vom 15. März 2001 hat sich mit der Frage des Vertragssystems nicht beschäftigt. Erst der zweite Nachtrag zur Verbändevereinbarung Gas vom 21. September 2001 sieht den Abschluss eines Netzanschluss- und gegebenenfalls Netzendkundenvertrages vor und enthält erste – aber keineswegs abschließende – Anhaltspunkte für deren Regelungsinhalt.

Auf der Endverteilungsstufe ist nach dem Konzept der VV Gas grundsätzlich ein Netzzugangs- oder Netznutzungsvertrag notwendig, der zwischen dem Drittlieferanten und dem Netzbetreiber geschlossen wird und insbesondere die Netznutzung beinhaltet. Der Netzzugang des Endkunden muss wiederum im Verhältnis zum Netzbetreiber des Anschlussnetzes geregelt werden, beispielsweise durch einen Netzendkundenvertrag. Fragen des Netzanschlusses müssen in einem Netzanschlussvertrag geregelt werden. Unabhängig von diesen Verträgen für die Regelung des Netzzugangs muss der Gaslieferant mit seinem Kunden einen Gasliefervertrag abschließen. Die Grafik auf dieser Seite gibt einen Überblick über das komplexe Vertragssystem.

VV Gas ohne schlüssiges Vertragssystem



Vertragsbeziehungen im Gasmarkt

(marktbeherrschender) Netzbetreiber ohne sachlichen Grund keine ungünstigeren Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen aufstellen, als er auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert („Strukturmissbrauch“). Auch hier ist mit einem räumlichen und zeitlichen Vergleichskonzept zu ermitteln, ob in einem vergleichbaren Markt von dem Netzbetreiber andere Konditionen oder Preise gefordert werden.

Als letzter wichtiger Maßstab ist das in § 20 Abs. 1 GWB enthaltene Diskriminierungsverbot sowie das Behinderungsverbot Dritter im selben Geschäftsverkehr zu erwähnen. Auch diese Regelung betrifft sowohl Preis- als auch sonstige vertragliche Konditionen.

dies jedoch kaum realistisch. Gegen den aktuell diskutierten Ansatz zu einer Verrechtlichung der Verbändevereinbarungen durch Aufnahme einer entsprechenden Vermutungsregelung in das EnWG (öffentlich-rechtlicher Ansatz) bestehen aus verschiedenen Gründen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Im Übrigen würde insbesondere die gegenwärtige Formulierung der VV Gas im Falle einer rechtlichen Verbindlichkeit nur äußerst bedingt weiterhelfen. Grund hierfür sind die an den meisten Stellen enthaltenen extrem unklaren Formulierungen sowie die Tatsache, dass wichtige Bereiche überhaupt nicht geregelt sind. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob die Regelungen der VV Gas über-

Lieferantenrahmenverträge

Die VV Gas sieht vor, für jede Einzeltransaktion einen Netznutzungsvertrag abzuschließen. Dies ist äußerst aufwen-

dig. Eine neue Überlegung ist daher, mittels eines Rahmenvertrags von dieser Grundschwäche der VV Gas abzurücken und verschiedene Transaktionen zu bündeln.

Solche Rahmenverträge zwischen Netzbetreiber und Lieferanten sind aus der Stromwirtschaft bekannt unter der Bezeichnung „Händlerrahmenvertrag“ (siehe auch Müller-Kirchenbauer/de Wyl, in: Zander/Riedel/Kraus, Praxishandbuch Energiebeschaffung). Damit können auch Erfahrungen aus der Stromwirtschaft übernommen und Fehler vermieden werden. Übertragbar sind das grundsätzliche Konstruktionsprinzip sowie die Vorgehensweise, mittels einer Kundenliste die Einzelkunden in den Vertrag aufzunehmen und wieder aus dem Vertrag zu lösen.

Der Lieferantenrahmenvertrag regelt generell die Zusammenarbeit zwischen Netzbetreiber und Lieferanten. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten betreffen insbesondere die Netznutzung im Zusammenhang mit der Belieferung der Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers und den zugehörigen Informationsaustausch. Als Vertragsgegenstand sollte das Gaslieferverhältnis zwischen Lieferanten und Kunden und der Netzzugang des Kunden ausgeschlossen und auf die hierfür erforderlichen separaten Vertragsverhältnisse verwiesen werden, wie den Gasliefervertrag, den Netzendkundenvertrag oder alternative Regelungen.

Transportkapazität/Netznutzung: Wie auf der Ferngasstufe – und im Unterschied zu den Vorgaben in der Stromwirtschaft – wird auch in der Endverteilstufe die Netznutzung auf Basis einer ex ante verbindlichen Bestellung und Buchung einer Transportkapazität in Form einer maximal nutzbaren Stundenleistung vorgenommen. Diese Transportkapazität wird vom Netzbetreiber in seinem Netz vorgehalten und kann vom Lieferanten mit einem gewissen Maß an Flexibilität genutzt werden. In aller Regel wird diese Flexibilität nach oben entsprechend den Vorgaben der VV Gas auf eine so genannte „Steuerungsdifferenz“ von 2 % der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung begrenzt. Ein Unterschreiten der bestellten und gebuchten Kapazität ist stets uneingeschränkt und folgenlos möglich, da ohnehin die vorab bestellte Kapazität abgerechnet wird. Dieses Verfahren kann je Kunde und Ausspeise- beziehungsweise

Messstelle angewendet werden, indem die Anmeldung und Aufnahme eines Kunden in eine Kundenliste mit der Vereinbarung verbunden wird, eine Transportkapazität für die Belieferung dieses Kunden zu bestellen und zu buchen. Der Abschluss eines Einzelvertrags zur Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Lieferanten erfolgt damit durch die Aufnahme des Kunden in die Kundenliste.

Eine weitere Vereinfachung der praktischen Handhabung des Netzzugangs könnte erreicht werden, indem der Bezug jeweils auf die einzelne Messstelle entfällt. Die damit einhergehende Bündelung von Kapazitäten bei Belieferung einer Mehrzahl von Abnahmestellen erspart dem Drittnutzer der Netzinfrastruktur die Zahlung von Pönalen für Kapazitätsüberschreitungen, während bei anderen seiner Kunden die Kapazitätsrechte nicht ausgeschöpft werden, und stellt ihn auch in dieser Hinsicht mit dem integrierten GUV gleich.

Quantitativ dürften diese Bündelungseffekte in Anbetracht der hohen Gleichzeitigkeit des Gasverbrauchs allerdings gering sein.

Mit der Festlegung der Kapazitäten und der Übergabeparameter wird dann die eigentliche Netznutzung in der Regel als Übernahme der vom Lieferanten angemeldeten und an den Einspeisestellen bereitgestellten Erdgasmengen durch den Netzbetreiber und zeitgleiche Ausspeisung einer wärmeäquivalenten Erdgasmenge an den Ausspeisestellen formuliert. Bestandteil der Netznutzung ist ferner die Erbringung der Systemdienstleistungen

Beginn und Beendigung der Netznutzung: Für die konkrete Handhabung und Durchführung der Netznutzung für einzelne Kunden sind verschiedene Einzelschritte erforderlich, wie die Meldung der beabsichtigten Netznutzung durch den Lieferanten an den Netzbetreiber sowie die Prüfung, ob ausreichende Netzkapazitäten vorhanden sind, ob keine Netzzugangsverweigerungsgründe bestehen, ob für alle betroffenen Ausspeisestellen der Netzzugang der Kunden geregelt ist und ob für jede Ausspeisestelle ein offener Liefervertrag vorhanden ist. Eine Aufnahme des Kunden in die Kundenliste muss unter Einhaltung einer bestimmten Frist erfolgen, beziehungsweise es ist fristgerecht mitzuteilen, welche Gründe einer Einbeziehung entgegenstehen. Für die Beendigung der Netznutzung kann im Rahmen-

vertrag ein automatischer Ablauf zu einem Endtermin oder eine entsprechende Mitteilung des Lieferanten vorgesehen werden.

Lieferantenkonkurrenz: Die auch im Strombereich anfangs verfolgte Praxis, einer Lieferantenkonkurrenz vorzubeugen, indem eine Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten verlangt wird, erscheint nicht angemessen, zumal in der Phase beginnenden Wettbewerbs der bisherige Lieferant immer das integrierte Gasversorgungsunternehmen ist.

Stattdessen sollte vorgesehen werden, dass der Kunde zu entscheiden hat, von welchem Lieferanten er beliefert wird, wenn die Belieferung von mehreren Lieferanten reklamiert wird. Nur für den Fall, dass der Kunde diese Entscheidung nicht oder nicht rechtzeitig trifft, sollte der Netzbetreiber eine vorübergehende Zuordnung nach festgelegten Kriterien vornehmen.

Druck und Gasbeschaffenheit: Die vertragliche Fixierung von Druck und Gasbeschaffenheit an den Ausspeisestellen sollte in den Netzkundenverträgen erfolgen. Hinsichtlich der Ausspeisestellen sind die Vorgaben der AVBGasV zu berücksichtigen. An den Einspeisestellen in das Verteilnetz, den Übergabestellen vom vorgelagerten Netz, richten sich Druck und Gasbeschaffenheit nach den Gegebenheiten im vorgelagerten Netz. Nur sehr wenige Verteilnetzbetreiber haben tatsächlich die



Möglichkeiten, die Gasbeschaffenheit in ihrem Netz zu beeinflussen. Daher obliegt es ihnen vor allem, diesbezüglich vertragliche Regelungen mit den vorgelagerten Netzbetreibern zu treffen.

Die vertraglichen Regelungen zwischen Verteilnetzbetreiber, Lieferanten und Kunden können sich in Anlehnung an die AVBGasV darauf beschränken, die Einhaltung der Gasbeschaffenheit entsprechend

Kunde soll über den Lieferanten entscheiden

der 2. Gasfamilie gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260, festzuschreiben. Zudem sind die Drücke an den Ein- und Ausspeisestellen zu dokumentieren.

Messung: Messung und Abrechnung liegen im Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers und müssen sowohl in dem Lieferantenrahmenvertrag als auch dem Vertragsverhältnis zu den Netzkunden geregelt werden, wobei auch hier die Regelungsgehalte der AVBGasV zu berücksichtigen sind. Dazu zählen beispielsweise die Einhaltung eichrechtlicher Bestimmungen, DIN-gerechte Zählerplätze, das Bestimmungsrecht über Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen, Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen.

Neue Regelungserfordernisse ohne Vorgaben der AVBGasV betreffen die registrierende Leistungsmessung beziehungsweise Lastprofilverfahren. Die Wertigkeit von Gas schwankt stark mit den unterschiedlichen Zeitpunkten der Lieferung über den Tag oder das Jahr. Verschiedene Lieferanten werden für verschiedene Entnahmen innerhalb eines Verteilnetzes verantwortlich. Somit besteht Bedarf an einer möglichst genauen Zuordnung der Entnahmen in jeder Abrechnungsperiode (Stunde). Eine registrierende Leistungsmessung ist aber mit hohen Kosten verbunden. Daher müssen Regelungen getroffen werden, in welchen Fällen der Netzbetreiber die Installation einer registrierenden Leistungsmessung verlangen kann, und wer die Kosten hierfür trägt. Vor allem bei geringeren Entnahmen müssen die Kosten für die Leistungsmessung jedoch ganz vermieden werden. In diesen Fällen kommen rechnerische Verfahren zum Einsatz (Lastprofilverfahren), deren Grundzüge und Eckparameter ebenfalls vertraglich vereinbart werden müssen. Belastbare Vorgaben aus der VV Gas liegen hierfür aber noch nicht vor.

Netznutzungsentgelte: Bestandteile des Netznutzungsentgeltes sind: Leistungspreis, Arbeitspreis, Entgelt für Systemdienstleistung und Konzessionsabgabe. Der Leistungspreis bemisst sich nach der bestellten und gebuchten Transportkapazität, einschließlich der gegebenenfalls in Anspruch genommenen Steuerungs-differenz. Der Arbeitspreis richtet

sich je nach Vertrag entweder nach einer vorab vereinbarten rechnerischen Transportmenge oder nach der tatsächlich an den Ausspeisestellen entnommenen Energiemenge. Die Höhe des Entgeltes für die Systemdienstleistung wird in der Regel in Abhängigkeit von der Anzahl so genannter Kontakte des Netzbetreibers mit dem Netzkunden (Ablese- bzw. Abrechnungsvorgang) berechnet.

Da die Netznutzungsentgelte aufgrund der kartellrechtlichen Anforderungen „angemessen“ sein müssen, ist eine kostenreflektive Kalkulation erforderlich.

Kapazitätsüberschreitung: Die Regelungen der VV Gas sehen vor, dass eine Überschreitung der bestellten Kapazität als Kapazitätsüberschreitung behandelt und gesondert abgerechnet wird. Die Entgelte, die für die Inanspruchnahme der Überschreitungsleistung erhoben werden, sind gegenüber den normalen Netznutzungsentgelten erhöht, teilweise um ein Vielfaches. Ein gewisser Abstand zu den normalen Entgelten ist in der Tat erforderlich, damit das System verbindlicher Bestellungen nicht ins Leere läuft. Drastische Überhöhungen ohne den Nachweis tatsächlich entstandener zusätzlicher Aufwendungen seitens des Netzbetreibers können hingegen nicht als angemessen betrachtet werden.

Nominierungen und Bilanzabweichungen: Nominierungen müssen in der liberalisierten Gaswirtschaft vorgenommen werden, um Mengen zu Abrechnungszwecken zu bestimmen, die messtechnisch nicht erfasst werden können, analog den Fahrplänen in der Stromwirtschaft. Es handelt sich dabei beispielsweise um Teilmengen einer Übergabemessung. Aufgrund einer fehlenden Zusammenfassung von Gasnetzgebieten zu Regelzonen müssen solche Nominierungen der VV Gas folgend grundsätzlich an jeder Eigentums-grenze vorgenommen werden.

Physikalisch erfolgt der Ausgleich der zwischen Ein- und Ausspeisungen auftretenden Differenzen (Bilanzabweichungen) durch die Netzbetreiber im Gesamtsaldo über alle Lieferungen, also unter Ausnutzung der gegenseitigen Ausgleichsprozesse aller Einzellieferungen. Dennoch sehen die VV Gas und übliche Vertragsformulierungen eine strenge kaufmännische Pönalisierung der Einzelabweichungen vor.

Netzbetreiber und Netze der Endver-

teilung verfügen in aller Regel nicht über die technischen Voraussetzungen, Bilanzabweichungen physisch auszugleichen. Nur in Ausnahmefällen muss daher der eigentliche Bilanzausgleich im Rahmenvertrag für die Netznutzung in der Endverteilstufe geregelt werden. Üblicherweise ist er stattdessen in den Netznutzungs- oder Transportverträgen mit vorgelagerten Netzbetreibern zu regeln. Konsequenz hiervon ist, dass für die Endverteilung normalerweise auch auf die Festlegung eines Nominierungsverfahrens verzichtet werden kann.

Erbringt der Netzbetreiber Bilanzausgleichsleistungen, so sollte ein gestuftes Nominierungsverfahren mit Möglichkeiten zur Renominierung vorgesehen werden. Dabei muss der Lieferant dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen Nominierungen widerspruchsfrei vorgenommen werden beziehungsweise den Netzbetreiber von Nachteilen aufgrund widersprüchlicher Nominierungen freistellen. Unstimmigkeiten zwischen korrespondierenden Nominierungen würden zu systematischen Fehlern der Netzbilanzen führen.

Ausgleich von Mehr- und Mindermengen: Das Problem der Mehr- und Mindermengen betrifft nicht leistungsgemessene Entnahmen. Für die Belieferung der überwiegenden Mehrzahl der Kunden ohne Leistungsmessung muss jedoch die zeitli-





Die tatsächliche Verteilung der Entnahmen über Lastprofilverfahren bestimmt werden. Die tatsächlichen Entnahmen werden nur in großen zeitlichen Abständen (monatlich bis jährlich) durch Zählerablesung bestimmt, so dass eine kurzfristige Verrechnung von Entnahmemengen nur auf Basis von Schätzwerten möglich ist, beispielsweise basierend auf den Verbrauchswerten der Vorperiode. Gegenüber diesen geschätzten Abrechnungswerten weisen die tatsächlichen Ablesungswerte in aller Regel Unterschiede auf, für die ein rechnerischer Ausgleich der Mehr- und Mindermengen erforderlich ist.

Weitere Regelungen: Weitere Regelungserfordernisse, die bei der Vertragsgestaltung, teilweise unter Rückgriff auf die AVBGasV, berücksichtigt werden müssen sind: die Vertragslaufzeit, die Kündigung und Einstellung, die Rechnungslegung und Zahlung, Sicherheiten, die Haftung, Störungen, die Unterbrechung und höhere Gewalt, Steuern, Abgaben und Preisanpassungen, Schlussbestimmungen wie salvatorische Klauseln, Schriftformklauseln und Gerichtsstand.

Netzanschluss- und Netzendkundenverträge

Der Lieferantenwechsel eines Kunden macht in der Regel eine Anpassung der bestehenden Vertragssysteme erforderlich. Die in den Versorgungsverträgen mit dem Verteilnetzbetreiber enthaltenen und eng

miteinander verwobenen Regelungen zu Gaslieferung, Netznutzung und teilweise auch Netzanschluss müssen voneinander entkoppelt werden. Das Vertragskonzept der VV Gas ist hinsichtlich der notwendigen Regelungsinhalte noch nicht abgestimmt und enthält lediglich im zweiten Nachtrag eine Aufzählung der wichtigsten Regelungsinhalte für Netzanschluss- und Netzendkundenverträge.

Der Sache nach muss der Netzbetreiber im Verhältnis zum Endkunden zum einen alle Fragen des Anschlusses regeln (Erstellung, Vorhaltung und gegebenenfalls Veränderung oder Erweiterung eines Netzanschlusses, Einmalzahlungen hierfür, ferner Eigentums Grenzen und technische Anschlussbedingungen), zum anderen den dauerhaften Zugang des Endkunden zum Netz. Der erste Komplex ist mit dem Anschlussnehmer, der zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung veranlasst, zu regeln, während die Fragen des Zugangs auch mit den Endkunden zu klären sind, die nicht Eigentümer von Anschluss und Betriebsanlagen sind, also auch mit Mietern oder Pächtern.

Im Vertragsdreieck zwischen Netzbetreiber, Lieferant und Endkunde gibt es zahlreiche Überschneidungen beziehungsweise gleichlautende Vereinbarungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant einerseits und zwischen Netzbetreiber und Endkunde andererseits, weil sie für beide Vertragsverhältnisse relevant sind. Es handelt sich dabei beispielsweise um Regelungen hinsichtlich der Messung und Ablesung, der Gasbeschaffung oder der Einschränkung der Netznutzung. Aus diesem Grund bietet es sich an, die parallelen Regelungen – und damit das gesamte Netznutzungskonzept des Netzbetreibers – in einheitlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Netzanschluss und zur Netznutzung zusammenzufassen, die Bestandteil sowohl des Lieferantenrahmenvertrags als auch des Netzendkundenvertrags sind.

Im Folgenden werden beispielhaft einige wichtige Regelungen des Netzendkundenvertrags betrachtet. Dieser regelt die physikalische Anbindung der Ausspeisestellen eines Netzendkunden an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu gehören insbesondere die Ersatz- oder Notbelieferung des Netzendkunden, Haftungsfragen, die Verbrauchsmengenermittlung sowie die Zutrittsrechte zu und der Betrieb von Kundenanlagen.

Voraussetzungen für die Belieferung: Im Netzendkundenvertrag sind die Voraussetzungen zu nennen, die für eine Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des Endkunden zu erfüllen sind, insbesondere die Verpflichtung des Kunden, seinen Gasbedarf vollständig vertraglich zu decken. Die Belieferung setzt voraus, dass für alle Ausspeisestellen ein Liefervertrag vorhanden ist, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig deckt (offener Gasliefervertrag). Ferner muss jeder Lieferant mit dem Netzbetreiber einen Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen haben und diesem seinen Liefervertrag bestätigen.

Für den Lieferantenwechsel entsteht zumindest in der Übergangsphase zu wettbewerblichen Strukturen erheblicher administrativer Aufwand. Daher ist eine Frist vorzusehen, die derzeit etwa bei einem Monat zum Monatsende liegt und in der Zukunft noch kürzer vereinbart werden könnte.

Belieferung durch den Netzbetreiber: Für den Fall, dass eine Belieferung des Endkunden durch einen Lieferanten nicht möglich ist, muss der Netzbetreiber als Gebietsversorger die Versorgung im Rahmen seiner Verpflichtung aus § 10 EnWG übernehmen, es sei denn, dies wäre ihm wirtschaftlich nicht zumutbar. Eine Ersatzbelieferung kann zum Beispiel durch einen Ausfall des Lieferanten, einen fehlenden Liefervertrag des Kunden oder durch

Probleme in der Netznutzung erforderlich werden. Die Vorgehensweise zur Erfüllung dieser Verpflichtung sollte bereits im Netzendkundenvertrag direkt mit dem Kunden vereinbart werden.

Fazit

Da eine konkrete gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelung des Netzzugangs fehlt und die VV Gas keinerlei konkrete Vorgaben hinsichtlich der Vertragsgestaltung für die Netzbetreiber beinhaltet, müssen die Netzbetreiber selbst aktiv werden und die entsprechenden Verträge entwickeln. Dies stellt sie vor hohe Anforderungen, da sie sich einerseits auf dem Boden der VV Gas bewegen, andererseits aber ein rechtssicheres und praktikables Vertragssystem verwenden müssen. Die Entwicklung von Mustervertragspaketen kann hierbei helfen. ■



ME: Herr Dr. Zander, lohnt es sich überhaupt noch, ein Vertragspaket für den Netzzugang auf Grundlage der Verbändevereinbarung Gas zu entwickeln, wenn diese – so hoffen es jedenfalls viele Marktteilnehmer – nur eine kurze Halbwertszeit hat?

Zander: Verträge müssen sein, allein schon, weil die VV Gas keine rechtlich verbindliche Grundlage darstellt. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass Rechte und Pflichten für Netzbetreiber, Kunden und Händler rechtssicher vereinbart werden. In einem System mit verhandeltem Netzzugang muss es standardisierte Verträge geben. Andernfalls entstehen unnötige Transaktionskosten, fehlt die Markttransparenz und die Diskriminierungsfreiheit ist in Gefahr.

Müller-Kirchenbauer: Die Frage ist allerdings berechtigt, ob wir noch Verträge für die Umsetzung dieser VV Gas benötigen, die ja dringend überarbeitet werden muss. Bei einer Novellierung müssen natürlich auch die Verträge angepasst werden, bleiben aber notwendig. Eine ganze Reihe von vertraglichen Regelungen ist unabhängig vom Netzzugangskonzept.

ME: Um das Netzzugangskonzept gibt es aber die meisten Streitereien.

Zander: Das gilt aber vor allem für die Transportnetze, in denen sich der Transaktionsbezug der VV Gas am stärksten auswirkt. Anders ist das bei den Verträgen für die Endverteilerstufe, die der zweite Nachtrag explizit anspricht. Im Verteilnetz bestreitet nicht einmal der BGW, dass der Transaktionsbezug wettbewerbsschädlich ist und empfiehlt seinen Mitgliedern, den Lieferanten Rahmenverträge zur Verfügung zu stellen. Was die Handhabung der Verbändevereinbarung in ihrer jetzigen Form so problematisch macht, sind aufwändige Verhandlungen mit allen betroffenen Netzbetreibern einer Transaktion und die völlig fehlende Transparenz bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte. Viele vertragliche Beziehungen sind von diesen Streitpunkten nicht unmittelbar betroffen.

ME: Ist die Konstellation vergleichbar mit der beim Strom?

Müller-Kirchenbauer: Wie die Diskussion beim Strom gezeigt hat, muss es einen Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer beziehungsweise dem Endkunden und dem Netzbetreiber geben. Solange es keine einschlägige Verordnung gibt, muss dieser Vertrag – egal wie er genannt wird – Netzzugang und –zugang in allen Be-

INTERVIEW

„VON STANDARDISIERUNG FEHLT NOCH JEDE SPUR“

Interview mit Dr. Joachim Müller-Kirchenbauer, Berater, und Dr. Wolfgang Zander, Geschäftsführer, BET Büro für Energiewirtschaft und Technische Planung GmbH, Aachen.



Joachim Müller-Kirchenbauer: „Transaktionsunabhängigkeit kann allenfalls eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Wettbewerb sein“



Wolfgang Zander: „Ein reiner Exit-Tarif bildet die physikalischen Gegebenheiten nicht ausreichend ab“

doppelten Umsatzbesteuerung.

ME: Lässt sich die Komplexität der Vertragsgestaltung beim Lieferantenwechsel mindern?

Müller-Kirchenbauer: Die Verträge zum Netzzugang müssen ja nicht bei jedem Wechsel neu vereinbart werden. Sie sind jetzt in der Liberalisierungsphase neu abzuschließen und stellen dann die Plattform für künftige Wechsel dar.

Zander: Im Bereich der Kleinkunden werden diese Verträge auch meist vom Lieferanten in Vollmacht für den Kunden abgeschlossen. Das gehört zur rationalen Abwicklung des Geschäfts, so dass sich der Kunde nicht mit den einzelnen Vertragsklauseln beschäftigen muss. Für eine Vereinfachung der vertraglichen Regelungen wäre eine AVB Netz trotzdem sehr hilfreich. Aber das ist ein Thema für sich.

ME: Das Massenkundengeschäft ist ein sehr großes Thema. So groß, dass im zweiten Nachtrag zur VV Gas eine Pilotphase für letzten Herbst vorgesehen war. Haben Sie von dieser etwas bemerkt?

Zander: Trotz guter Marktübersicht haben wir von keinem Kleinkunden erfahren, der gewechselt hat. Es gibt sicherlich mehrere Gründe dafür: Zum einen fehlt im Gasmarkt noch jegliche Abwicklungsvorschrift für den Lieferantenwechsel. Wer welche Daten erheben, verarbeiten und weiterleiten muss, ist überhaupt noch nicht geregelt. Von Standardisierung fehlt noch jede Spur. Zum anderen sind die Lastprofile völlig unvollständig. Nur für einige Haushaltstypen steht jetzt eine Rechenformel zur Verfügung, die die Leistungsmessung ersetzen kann. Der ganze Bereich der Gewerbekunden ist noch gar nicht berücksichtigt. Es ist mir auch völlig schleierhaft, warum angesichts der Prognoserisiken infolge der starken Witterungsabhängigkeit des Lastverlaufs kein analytischer Ansatz verfolgt wird.

ME: Viele Wechsler hat es bisher auch unter den Industriekunden nicht gegeben. Muss man Glück haben, oder besonders hartnäckig sein, um die Durchleitung gewährt zu bekommen?

„AVB Netz wäre hilfreich“

„Gewerbekunden noch gar nicht berücksichtigt“

Müller-Kirchenbauer: Günstige Voraussetzungen dafür, dass ein Industriekunde seinen Gasbedarf zumindest zum Teil von einem anderen Lieferanten beziehen kann, sind die Nähe zu einer Ferngastransportleitung oder zu einer Grenzübergangsstelle. In diesen Fällen sind die anfallenden Netznutzungsentgelte vergleichsweise erschwinglich. Die Prognostizierbarkeit der Last ist ein weiterer wichtiger Faktor, insbesondere wegen der unzulänglichen Regeln zum Bilanzausgleich. Und natürlich müssen auch die handelnden Personen eine gehörige Portion Hartnäckigkeit mitbringen. Denn es gibt bislang keine Gasdurchleitung, die auf einfache Weise und ohne erheblichen Verhandlungsaufwand zustande gekommen wäre. Daneben spielt auch die benötigte Gasqualität eine Rolle.

ME: Würde denn ein Übergang zu einem transaktionsunabhängigen Netzzugangskonzept all diese Probleme lösen?

Müller-Kirchenbauer: Transaktionsunabhängigkeit kann allenfalls eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Wettbewerb im Gasmarkt sein. Freie Beschaffungsmengen, ein sinnvolles Engpassmanagement für die verfügbaren Transportkapazitäten in den Ferngasleitungen und schließlich die Vereinfachung und Standardisierung der vertraglichen Beziehungen sind weitere wichtige Voraussetzungen.

Zander: Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit freier Mengen und der Einschränkungen durch die unterschiedlichen Gasbeschaffenheiten muss auch die Reziprozitätsklausel bewertet werden. So, wie sie im derzeitigen Gesetzentwurf von der Bundesregierung vorgeschlagen wird, können wir den Wettbewerb auf dem Gasmarkt ohnehin vergessen. Denn ein Großteil der verfügbaren Mengen würde dieser Klausel unterliegen.

ME: Wie beurteilen Sie das Problem unterschiedlicher Gasqualitäten?

Müller-Kirchenbauer: In der Fiktion der VV Gas müsste die identische Qualität, wie sie in der Umgebung des Kunden herrscht, vom neuen Lieferanten eingespeist und ohne Vermischung durch alle zwischengelagerten Netze transportiert werden. Tatsächlich werden aber bereits heute über das Dispatching unterschiedliche Qualitäten im Netz koordiniert. Dies ist technisch-physikalisch bei weitem nicht so schwierig, wie es oft dargestellt wird. Es gäbe sehr wohl marktgerechte Möglichkeiten, ein Qualitätsmanagement zu organi-

sieren und die Vorteile des Dispatching allen Marktteilnehmern, nicht nur den Incumbents, zur Verfügung zu stellen.

ME: Wären Beistellungen eine Möglichkeit, solche Probleme zu überwinden?

Müller-Kirchenbauer: Allenfalls für eine kurze Übergangsphase. Bei der Beistellung gibt es nur einen Anbieter: Den bisherigen Versorger, der die Preise bestimmen kann. Mit Wettbewerb hat das Ganze aber nichts zu tun.

Zander: Wir haben schon im Strommarkt gesehen, dass die neuen Anbieter im Rahmen der Beistellung nichts verdient haben. Sie mussten in der Regel die Standardbedingungen der angestammten Versorger akzeptieren. Im Grunde ist Beistellung ein Zuschussgeschäft und allenfalls geeignet, eine neu gewonnene Kundenbeziehung nicht zu verlieren, auch wenn die Netznutzung nicht funktioniert.

ME: Nach dieser Übergangsphase müsste der Netzzugang zur allgemeinen Zufriedenheit geklärt sein.

Zander: Allgemeine Zufriedenheit ist sicher ein hehres Ziel. Sie hängt natürlich wesentlich von den kommerziellen Konditionen ab. Hier gibt es aus dem Strom Ansätze, über die man auch beim Gas zu einer allgemein akzeptierten Lösung zur Ermittlung der Netzentgelte kommen könnte. Hinsichtlich der Entgeltfindung hat man beim Strom ein einfaches Modell realisiert: Deutschland ist auf der Transportnetzebene eine Kupferplatte und für die verschiedenen Verteilnetzebenen gibt es unterschiedliche Entgelte. Beim Gas findet dagegen in erheblichem Umfang tatsächlicher physischer Transport statt und die Transportnetze sind regional unterschiedlich stark belastet. Deshalb muss man zu einem Entry-Exit-Modell kommen, mit örtlich differenzierten Ein- und Ausspeisungsentgelten auf der Transportebene. Ein reiner Exit-Tarif bildet diese physikalischen Gegebenheiten nicht ausreichend ab.

Müller-Kirchenbauer: Es gibt keine ernstzunehmende Studie über die Liberalisierung des Gasmarktes, die nicht für ein Entry-Exit-Modell plädiert. Die Transportebene sollte also so organisiert werden. Darüber hinaus kann für die Regional- und Verteilebene auch die Kostenwälzung aus dem Strom übertragen werden: Netznutzungsentgelte sollten entsprechend dem physikalischen Gasfluss zwischen den Netzbetreibern abgerechnet und an die Endkunden weiterverrechnet werden. Und

schließlich würden einheitliche Vorgaben für die Kalkulation der Netznutzungsentgelte auf Basis nachweisbarer Netzkosten einen großen Fortschritt in Richtung Transparenz und Akzeptanz bringen.

ME: Damit hätte ein Regulator eine gute Arbeitsgrundlage...

Müller-Kirchenbauer: ... wobei wir erhebliche Zweifel haben, ob die Androhung einer Regulierung für den Gasmarkt wirklich ernst zu nehmen ist. Es erfordert einige Vorarbeiten, um eine Regulierung einzurichten. Bisher sind dafür unseres Wissens noch keine Vorbereitungen getroffen worden.

Zander: Beim Strom erstreckt sich die Regulierungserfordernis im Wesentlichen darauf, die Anforderungen der Verbändevereinbarung rechtsverbindlich zu machen und die Netznutzungsentgelte zu beaufsichtigen. Beim Gas hätte ein Regulator überhaupt kein funktionsfähiges Regelwerk, auf das er sich stützen könnte. Dort hapert es immer noch an den Grundlagen.

ME: Kann ein Vertragspaket, wie Sie es anbieten, gewisse Grundlagen legen und sozusagen von innen heraus den Rahmen, die Verbändevereinbarung, zumindest stabilisieren?

Müller-Kirchenbauer: Gute Musterverträge können die Regelungen der VV Gas nicht einfach außer Acht lassen, aber dort ergänzen, wo sie anderen, zum Beispiel rechtlichen Anforderungen nicht genügen. Außerdem wird die bestehende Rechtsunsicherheit gemindert und durch Vorwegnahme sinnvoller Weiterentwicklungen wird die Handhabung der Verträge und Praktikabilität der Regelungen verbessert. Unsere Erfahrungen aus dem Strombereich waren hierfür eine gute Grundlage.

Zander: Es wird teilweise auch die Meinung vertreten, irgendwann kämen ohnehin der Regulator und eine AVB GasNetz. Bis dahin könne man versuchen, sich auch ohne Musterverträge zu behelfen. Am Beispiel der AVBEltNetz ist aber zu beobachten, wie lange das dauern kann: Nach langem Vorlauf wurde am 2. November des letzten Jahres ein Entwurf vorgelegt, der von den entsprechenden Gremien bis heute noch nicht verabschiedet wurde. Auch wenn inhaltlich so manches vielleicht aus der novellierten AVBEltNetz in eine AVBGasNetz übertragbar wäre, könnte man nicht mit einer Verabschiedung vor dem nächsten Jahr rechnen. Allein deshalb werden sinnvoll gestaltete Rahmenverträge für den Netzzugang aktuell benötigt. ■

„Beistellung hat mit Wettbewerb nichts zu tun“

„Transportnetze regional unterschiedlich belastet“